

Anlage A zur V/0119/2024

Kurzüberblick

- Anpassung der Anzahl der Eingangsklassen an der Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule Angeldomde aufgrund des Wechsels von jahrgangsübergreifendem zu jahrgangsbezogenem Unterricht und Erhöhung der Aufnahmekapazität um eine auf drei Eingangsklassen
- Temporäre Änderung der Anzahl der Eingangsklassen an der Idaschule
- Ergänzung des Allgemeinen Rahmens um die Städtische Gesamtschule Münster-West mit vier Eingangsklassen
- Durchführung des Abstimmungsverfahrens zur Bestimmung der Schulart der Städtischen Grundschule York

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Mit der Vorlage wird das Ziel „Wir werden einer der führenden Bildungs-, Wissenschafts-, Forschungs- und Entwicklungsstandorte in Europa“ verfolgt.

Die Teilziele lauten: Anpassung der Eingangsklassen an der Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule Angeldomde, temporäre Änderung der Aufnahmekapazität der Idaschule als Stützungsmaßnahme für die neu zu gründende Städtische Grundschule York und Gründung der Städtischen Gesamtschule Münster-West.

In der Beschreibung des Produktbereichs 03 - Schulträgeraufgaben - im Haushaltsplan 2024 der Stadt Münster wird dazu ausgeführt:

„[...] Ziel hierbei ist es, orientiert an den gesetzlichen Rahmenbedingungen und einer strategischen Bildungsplanung die schulischen Angebote bedarfsgerecht, zielgenau, verlässlich, angemessen und ausgewogen und an der demografischen Entwicklung orientiert zu erbringen und weiter zu entwickeln. [...]“

Die Beschreibung der Produktgruppe 0301 – Leistungen für Schulen – konkretisiert dies: „Das Amt für Schule und Weiterbildung stellt mit dieser Produktgruppe für die städtischen Schulen den erforderlichen Schulraum, einschließlich der notwendigen Ausstattung und das ergänzende kommunale Personal zur Verfügung. Darüber hinaus gestaltet es die schulische Bildung durch Steuerung, Koordination und Impulsgebung.

Hierdurch sollen die Schulen in die Lage versetzt werden

- einen den Lehrplänen entsprechenden,
- qualitativ guten,
- die besonderen Rahmenbedingungen und Bedarfe berücksichtigenden

Unterricht anzubieten und flankierende Angebote zu ermöglichen. [...]“

Finanzierung

Produktgruppe:	0301	<i>Leistungen für Schulen</i>					
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		Ja	x	Nein			
Auswirkungen auf den Finanzplan		Ja	x	Nein			
Im beschlossenen (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten?		Ja	x	Nein		teilw.	
Im Entwurf des (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten?		Ja	x	Nein		teilw.	
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?		Ja	x	Nein			
Bereits veranschlagt?		Ja	x	Nein			

<u>Pflichtigkeitsgrad</u>					
Die Maßnahme/Leistung ist	x	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
<p>§ 46 Abs. 1 Schulgesetz NRW „Über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang. [...]“</p> <p>§ 46 Abs. 3 Schulgesetz NRW „[...] Der Schulträger legt unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen nach der Verordnung gemäß § 93 Absatz 2 Nummer 3 die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte fest. [...]“</p> <p>§ 81 Abs. 1 Schulgesetz NRW „Gemeinden und Kreise, die Schulträgeraufgaben erfüllen, sind verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. Sie legen hierzu die Schulgrößen fest. [...]“</p> <p>§ 27 Abs. 2 Schulgesetz NRW Bei der Errichtung einer Grundschule bestimmen die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Eltern, deren Kinder für den Besuch der Schule in Frage kommen, in einem Abstimmungsverfahren die Schulart. [...]“</p>					

<u>Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)</u>
Die Vorlage hat keine unmittelbare Relevanz für Querschnittsthemen.